





Wie Ungleichheit fabriziert wird

Erst vor fünfzig Jahren, mit dem Ja der Männer zum Frauenstimmrecht am 7. Februar 1971, wurde die Schweiz von einer halben zu einer ganzen Demokratie. Es brauchte Arbeit, um die Ungleichheit der Geschlechter derart lange zu erhalten – die stete und gründliche Arbeit von Behörden und Parlamenten, Parteien und Gewerkschaften.

Von Brigitte Studer

Ungewohnter Anblick in Appenzell, 26. April 1992: Erst ein Jahr zuvor hat Innerrhoden die Frauen zur Landsgemeinde zugelassen – auf Geheiss des Bundesgerichts.

Am 22. Februar 1957 veröffentlicht der Bundesrat seine Botschaft zur Einführung des Frauenstimmrechts – nach rund vierzig Jahren Abwarten. Den Auftrag hat er im Dezember 1918 durch zwei parlamentarische Motionen erhalten, vom Sozialdemokraten Hermann Greulich und vom Freisinnigen Emil Göttscheim. Ganz freiwillig handelt die Schweizer Regierung nicht. Neun Tage später steht die Abstimmung über die Zivilschutzvorlage an, mit der auch die Frauen obligatorisch in die Landesverteidigung einbezogen werden sollen, selbst wenn ihre Dienstpflicht schliesslich auf die Hauswehren eingeschränkt worden ist, die dem Selbstschutz dienen. Die Frauenorganisationen protestieren: «Keine neuen Pflichten ohne Rechte.»

Der Bundesrat spricht sich für das Frauenstimmrecht aus. Aber ihm ist nicht richtig wohl bei der Sache. Ist die Schweiz reif für diesen Schritt? Ist er überhaupt wünschbar? Der Bundesrat spricht von Rechtsgleichheit, aber auch vom «Wohl der Gesamtheit», und dieses Wohl sieht er von der Gleichheit bedroht. Es frage sich, schreibt er also in seiner Botschaft, «ob nicht die verbleibenden Unterschiede zwischen Frau und Mann so erheblich sind, dass der Ausschluss der Frau vom Stimmrecht auch weiterhin mit dem Grundsatz der Rechtsgleichheit vereinbart werden kann, und ob nicht Rücksichten auf das Wohl der Gesamtheit der verlangten Neuerung selbst dann entgegenstehen würden, wenn diese unter dem Gesichtspunkt der Rechtsgleichheit und der Gerechtigkeit begründet wäre».

Die gewundene Formulierung bringt die Angst vor den Folgen der politischen Teilhabe der Frauen zum Ausdruck. Schliesslich handelt es sich in den Worten der obersten Landesbehörde um nicht weniger als «eine der wichtigsten Fragen, zu denen der Bundesstaat seit seiner Gründung Stellung zu nehmen hatte». Denn sie «berührt nicht bloss die Interessen der Frauen», sie «kann sogar für die Zukunft des Bundes überhaupt von schicksalshafter Bedeutung sein».

Jahrzehntlang bezeichnete sich die offizielle Schweiz als «älteste Demokratie der Welt», ohne sich bis 1971 daran zu stören, dass die Hälfte des Souveräns aufgrund des Geschlechts aus-

geschlossen blieb. Man war stolz auf diese Demokratie, auf den Wohlstand, auf die politische Stabilität. Doch das alles fusste auf einer hierarchischen Geschlechterordnung. Welches Demokratieverständnis stand also hinter dem politischen System der Schweiz seit 1848?

So selbstverständlich, wie es im Nachhinein erscheinen mag, war der Ausschluss der Frauen auch im 19. Jahrhundert nicht. Im Revolutionsjahr 1848 meldeten sich in Paris, in Wien, in Sachsen, in den USA Frauen zu Wort und verlangten das Wahlrecht. Die Idee gleicher politischer Rechte für Männer und Frauen war auch in der Schweiz nicht unbekannt: 1849 reichten Freiburger Patrizierinnen beim Bundesrat eine Petition ein. Sie protestierten gegen die Kriegssteuer, die ihnen nach dem Sonderbundkrieg auferlegt worden war. Wie konnten sie für diesen Krieg verantwortlich gemacht werden, wenn die Gesetzgebung sie als Minderjährige («mineures») bezeichnete?

Ihre Frage wurde ignoriert, das Problem der politischen Rechte jahrzehntlang behördlich stillgeschwiegen. Doch die Frauen ergriffen immer wieder das Wort. In den 1860er Jahren in Zürich und Sissach mit der Demokratischen Bewegung, in Genf mit der Association internationale des femmes, gegründet von Marie Goegg-Pouchoulin, einer der ersten Schweizer Frauenrechtlerinnen. 1872 im Rahmen der Verfassungsrevision. Oder 1887, als die Historikerin und Publizistin Meta von Salis den «ketzerischen Gedanken» des Frauenstimmrechts in der Presse zu äussern wagte. 1909 nahm die Idee eine organisierte Form an: Die lokalen Stimmrechtsvereine schlossen sich zusammen und gründeten den Schweizerischen Verband für Frauenstimmrecht. Entschieden forderten seine Mitglieder das ganze Stimmrecht, nicht Teilrechte in Schul- und

1957 plädiert der Bundesrat für das Frauenstimmrecht. Aber ihm ist nicht richtig wohl bei der Sache.



Zaungäste, genau wie die Auswärtigen und die Minderjährigen: Frauen stehen an der Landsgemeinde in Appenzell am 27. April 1941 vor dem Ring.

Solange sie unverheiratet sind, wird ihre Erwerbsarbeit toleriert: werktätige junge Frauen in einem «Töchterklub» des Vereins Freundinnen junger Mädchen (FJM). Der FJM (heute: Compagna) vermittelt ihnen in den Städten Stellen, Unterkunft, Freizeit und Bildung. Bern, Januar 1947.

Verstehen wirklich nur Männer etwas von der Politik? Die Sekretärin eines Schweizer Unternehmens gibt dem Befragungsinstitut Gallup Auskunft auf die Frage, was für einen Bundesrat das Land nach dem Rücktritt von Marcel Pilet-Golaz brauche, 13. November 1944.

Hegen und Pflegen sind ihre «natürliche Aufgabe»: Betreuerin des Schweizerischen Arbeiterhilfswerks mit einem Buben im Waisenkinderheim Pringy (Hochsavoyen, Frankreich), 1947.



Frühlingsputz im Bundeshaus, Mai 1956.

Fürsorgekommissionen oder Fragen der Kirche. Die politischen Rechte gehörten allen gleichermaßen, befand Auguste de Morsier, erster Präsident des Verbands für Frauenstimmrecht und einer der Gründer der Genfer Sektion, 1916 in seiner Broschüre *Pourquoi nous demandons le droit de vote pour la femme*: «Es gibt keinen triftigen Grund, die politischen Rechte aufzuspalten.»

Einen Grund gab es nicht, aber umso mehr Rechtfertigungen und Manöver, um diesen Ausschluss zu bewirken. In den folgenden Jahrzehnten erhob sich ein Strom männlicher Erklärungen, weshalb es richtig war, dass die Schweizerinnen keinen Anteil an der Entscheidungsfindung und der Macht in der Politik hatten. «Eine Schweizerfrau, aber nie und nimmer ein Wahlweib», proklamierte 1919 der katholisch-konservative Aargauer Nationalrat Alfred Wyrsch. Weibliche Stimmen und die vereinzelt Proteste von Männern wurden in diesem Getöse kaum gehört.

Bis zur ersten eidgenössischen Abstimmung im Februar 1959 erreichten die Stimmrechtlerinnen einzelne Erfolge bei Teilrechten. Aber vierundzwanzigmal hatten die Stimmbürger seit 1919 über das kantonale und/oder kommunale Frauenstimmrecht entschieden, und stets hatten sie den Frauen diese Gleichstellung verweigert. 1959, als die Frage endlich auf die nationale Agenda kam, war es nicht anders: Zwei Drittel der Schweizer Männer sagten Nein. Anders die Waadtländer, die gleichzeitig das Frauenstimmrecht auf kantonaler Ebene einführten; es folgten bald die Neuenburger und die Genfer.

Was bewog die Schweizer Männer, ihren Ehefrauen, Töchtern, Müttern, Arbeitskolleginnen und Nachbarinnen derart lange ein Recht zu verweigern, das sie selber seit 1848 besaßen? Der Bundesrat lieferte in seiner Botschaft von 1957 einige Antworten, transportierte aber auch einige Vorwände der Gegner. Was anderes als ein Vorwand war die Behauptung, es gebe kein Bedürfnis für das Frauenstimmrecht, da die Schweizerinnen rechtlich vergleichsweise sehr gut dastünden? Oder die Frauen wollten das Stimmrecht gar nicht? Gewichtiger dürfte das vorherrschende Geschlechterbild gewesen sein, das zwischen dem Privaten und dem Öffentlichen trennte und

Nach dem vorherrschenden Geschlechterbild gehört die Frau ins Haus. Sie versteht nichts von Politik.

jedem Geschlecht eine eigene Sphäre und spezifische Aufgaben zuwies. Demnach gehörte die Frau ins Haus. Sie verstand nichts von Politik, weil ihr das logische Denken und die charakterliche Eignung dazu fehlten und weil ihre Interessen auf anderen Gebieten lagen. Schliesslich war der Staat den Männern vorbehalten, weil die Frauen keinen Militärdienst leisteten.

In seiner widersprüchlichen Argumentation teilte der Bundesrat die Prämissen dieser Geschlechterordnung, wies aber die Folgen zurück, indem er sich dennoch für das Frauenstimmrecht aussprach. Seiner Meinung nach bedeutete weder die Zuständigkeit der Frauen für den Haushalt noch ihr stärker gefühlsbetontes Denken, dass sie zur politischen Partizipation unfähig seien. Eine Behauptung, die die Gegnerschaft kaum überzeugen konnte. Auch die Verbindung zwischen Wehrpflicht und Stimmrecht vermochte der Bundesrat nicht zu entkräften. Historisch sei dieser Zusammenhang mit der Landsgemeinde und mit Jean-Jacques Rousseaus Ideal des Aktivbürgers zwar gegeben, meinte er. Rechtlich habe er im Bundesstaat von 1848 aber nie bestanden. Er sei stets nur ein Prinzip gewesen; in Wirklichkeit sei keinem dienstuntauglichen Mann je das Stimmrecht entzogen worden.

Offensichtlich war auch die Staatskonzeption des einflussreichen Zürcher Juristen Johann Caspar Bluntschli nicht leicht zu verteidigen: «L'Etat, c'est l'homme» – der Staat sei männlich. In den parlamentarischen Debatten wurde denn auch das Argument, dass Frauen keinen Militärdienst leisten, eher selten verwendet. Statt sich auf theoretische Diskussionen über die helvetische Staatskonzeption einzulassen, zogen es viele Gegner vor, historisch zu argumentieren, mit den Gründungsvätern: Sie hätten die Frauen wegen ihrer

«natürlichen» Unterschiede von den Aktivbürgerrechten ausgeschlossen, das sei ein anerkanntes Prinzip. Wie 1958 im Waadtländer Grossen Rat ein (letzter) freisinniger Gegner in den Saal rief: «Mein Hauptargument gegen das Frauenstimmrecht liegt darin, dass Frauen Frauen sind.»

Auffällig an den vielen Debatten ist, wie wenig Gewicht der Tatsache zukam, dass die Schweizer Demokratie, solange die Frauen von ihr ausgeschlossen blieben, nur eine halbe war. In seiner Botschaft bestritt der Bundesrat das sogar schlichtweg: Die Schweiz habe ein derart hohes Niveau von Demokratie erreicht, dass es auf das Frauenstimmrecht gar nicht mehr ankomme. In den Worten der Regierung: Der «Verzicht auf die Verbreiterung der Basis» der Demokratie werde «mehr als aufgewogen durch die Vertiefung unserer Demokratie und durch die Intensität ihrer Betätigung».

Genau das machte freilich den Ausschluss der Frauen nur noch gravierender, wie der renommierte Staatsrechtler Max Huber 1951 in der NZZ festgestellt hatte: «Diese Besonderheit unseres Staatsrechtes ist gerade kein Grund, den jetzigen Zustand beizubehalten.» Doch in den Augen der Regierung und vieler Zeitgenossen war die Schweizer Demokratie mit ihren zahlreichen Sachabstimmungen, die vom Bürger mehr verlangten als anderswo, ein Sonderfall, der die politische Rechtlosigkeit der Bürgerinnen rechtfertigte. Diese Demokratie war einzigartig, unvergleichlich, und das wog mehr als alles andere. Bundesrat Heinrich Häberlin hatte das bereits 1930 zum Ausdruck gebracht: «Wir dürfen unmöglich einfach andere Länder kopieren, sondern müssen unter Umständen sogar das Risiko auf uns nehmen, unmodern zu sein.» Den Vergleich mit dem Ausland, den angeblich «die eifrigsten Befürworter (...) als eines ihrer schlagkräftigsten Argumente» einsetzten, lehnte der Bundesrat auch 1957 ab. Eine verzerrte Sichtweise, meinte er, bei der die «besonderen schweizerischen Gesichtspunkte» übergangen würden.

Zu diesen «besonderen Gesichtspunkten» zählte gemäss dem Bundesrat, dass das Frauenstimmrecht nur durch eine Verfassungsänderung eingeführt werden konnte. Es wäre denkbar

gewesen, die Bundesverfassung zeitgemäss zu interpretieren, in der es in Artikel 4 immerhin hiess: «Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich.» Doch diese Option wies der Bundesrat ebenso zurück wie eine Gesetzesänderung. Er folgte damit der Meinung des Bundesgerichts, dass die Verfassungsgeber 1848 Frauen nicht mitgemeint hätten. Diese historische Lesart war aber schon in den 1950er Jahren umstritten. Im Sinn der Gerechtigkeit und angesichts des gesellschaftlichen Wandels sei das Parlament durchaus befugt, die Verfassung neu zu interpretieren, urteilte etwa der Jurist Max Huber.

Seine Kollegin Iris von Roten, brotlos wegen ihrer radikalen Ansichten, kritisierte nach der Abstimmungsniederlage von 1959 die Behörden: Mit dem Weg über die direkte Demokratie hätten sie den Gegnern eine «rechtliche Handhabe gegeben, die beispieldlos ist». In ihrem *Frauenstimmrechtsbrevier* charakterisierte von Roten das Abstimmungsverfahren messerscharf als «demokratisch funktionierende undemokratische Verwerfungsmaschinerie».

Als eine Gruppe von Basler Lehrerinnen aus Protest gegen das Abstimmungsergebnis in einen Streik trat, hiess es, ihnen mangle es an Demokratieverständnis. Für die Gegner war ihre Aktion nur ein weiterer Beweis dafür, dass Frauen für die Demokratie noch nicht reif waren. Die Lehrerinnen sahen das anders: Frauen seien keine Minderheit, die sich demokratisch dem Mehrheitsentscheid der männlichen Stimmbürger fügen müsse, erklärten sie. Denn «wir hatten gar keine Möglichkeit, an der Abstimmung teilzunehmen und so zur Minderheit zu werden».

Für die Regierung und für einen grossen Teil der Schweizer Stimmbürger war es damals mit dem demokratischen Selbstbild vereinbar, den Frauen die «volle staatsbürgerliche Rechtsfähigkeit» (so formulierten es die Basler Lehrerinnen) zu verweigern. «Die Schweiz ist die fortgeschrittenste Männerdemokratie, mit der fortgeschrittensten zivilrechtlichen Stellung der Frau», fand Karl Wick, der katholisch-konservative Nationalrat und Chefredaktor des *Vaterlands*. Sogar im internationalen Jahr der Menschenrechte 1968 wollte der Bundesrat die Europäische Menschen-



Italienische Kindergärtnerinnen üben Gymnastik in einem Kurs des Schweizerischen Arbeiterhilfswerks. Kinderheim Möslin auf der Felsenegg bei Zürich, 1948.

Die Frau eines Fabrikarbeiters zeigt her, was sie ihm gekocht hat. Die Mittagessen für die Belegschaft von Bally in Schönenwerd werden vom «Chacheliwagen» an solchen Sammelpunkten abgeholt und in die Fabrik gebracht. Erlinsbach, März 1960.

Eine Vertreterin der Bahnhofshilfe kümmert sich um eine Reisende. Hauptbahnhof Zürich, 24. Mai 1956.

Im Krieg rücken die Frauen in die Fabriken ein, aber danach sollen sie zurück an den Herd: Munitionsherstellung in der Eidgenössischen Konstruktionswerkstätte Thun, 1941.



In der Armee willkommen, aber vorerst nur in den Bereichen Kommunikation, Logistik und Sanität: Am 26. November 1939 rücken Freiwillige zu einem Sanitärerinnenkurs in der Kaserne Basel ein.

1940 wird der Militärische Frauenhilfsdienst (FHD) geschaffen: Ausbildung von Rotkreuz-Fahrerinnen in Thun, Mai 1945.

Ein Schaufenster für die Leistungen der Frauen in Familie, Wirtschaft, Wissenschaft und Kunst: Die Schweizerische Ausstellung für Frauenarbeit (Saffa) stärkt die Forderung nach Gleichstellung. Uganda ist Gastland an der Saffa 1958 in Zürich.

Hausarbeit als Hochseilakt: Fensterputzen in Zürich, Juli 1952.

Eine Voraussetzung für den Dambruch ist, dass man den Beitrag der Frauen zum Wohlstand anerkennt.

rechtskonvention nur mit einer Reihe von Vorbehalten unterzeichnen, insbesondere solchen zum Frauenstimmrecht. Erst als die Frauen öffentlich dagegen protestierten und dadurch erstmals als ernst zu nehmende politische Kraft wahrgenommen wurden, sah er sich gezwungen, eine neue Abstimmungsvorlage für das Frauenstimmrecht vorzubereiten.

Die politische Diskriminierung der Schweizerinnen war, wie der Sprecher der zuständigen Kommission 1970 im Nationalrat konstatierte, zu einem «anachronistischen Unikum» geworden. Doch aufgehoben wurde dieser Anachronismus erst, als eine Mehrheit der Schweizer Männer zur gleichen Überzeugung gelangt war und am 7. Februar 1971 Ja zum Frauenstimmrecht sagte. Erst damit wurde die Schweiz menschenrechtskompatibel. Erst damit wurde die Schweizer Demokratie eine «Demokratie für alle», wie die Forderung auf einem Plakat für die erste eidgenössische Abstimmung 1959 gelautet hatte.

Eine Voraussetzung für diesen politischen Dambruch war, dass der Beitrag der Frauen zum Wohlstand der Schweiz anerkannt wurde. Obschon die weibliche Erwerbstätigkeit seit dem 19. Jahrhundert eine wirtschaftliche Realität war, galt sie in der Politik mehrheitlich als irrelevant. Während die Befürworter des Frauenstimmrechts und die Aktivistinnen von Anfang an darauf hinwiesen, dass die Frauen arbeiteten und daher auch staatsbürgerliche Rechte haben sollten, liess die Gegenseite dieses Argument nicht gelten. War in ihren Augen schon die Erwerbsarbeit der Frauen unerwünscht, sollten diese nicht auch noch in die Politik gestossen werden. Auch in der Bundesratsbotschaft von 1957 stand: «Die zunehmende Auflockerung der Familie ist zweifellos zu bedauern, schon deswegen, weil

die Frau mehr und mehr ihrer natürlichen Aufgabe entzogen wird, zum Nachteil der Familie und des Staates und ihrer selbst, da sie mit einer doppelten Aufgabe belastet wird, die zu einer Überbelastung führen kann.»

Was die Botschaft unerwähnt liess, war die stete Arbeit von Behörden, Parlamenten, Parteien und Gewerkschaften, die verheiratete Frau – um sie ging es im Kern – ihrer «natürlichen Aufgabe» zu bewahren. Ganz zu verhindern war die weibliche Erwerbsarbeit nicht, dafür war sie für die Wirtschaft und meist auch für das Familieneinkommen zu wichtig. Aber sie konnte eingegrenzt werden. Damit die Männer ihre Ernährerrolle erfüllen und die Frauen zu Hause bleiben konnten, kämpften die Gewerkschaften, sekundiert von den Kirchen, Philanthropen und Vertretern der Sittlichkeitsbewegung, seit dem Ende des 19. Jahrhunderts für einen (männlichen) Familienlohn. Die Unternehmer wollten auf das lohnkostensparende weibliche Arbeitspotenzial und seine Wettbewerbsvorteile aber keineswegs verzichten. Sie profitierten vom Status der Frauen als blossen Zuverdienerinnen. Deren Verhandlungsmacht war geschwächt, und bei einem Beschäftigungsrückgang konnte man sie schnell und problemlos wieder in den Haushalt entlassen.

Die Wissenschaft trug das Ihre dazu bei, den weiblichen Sekundärstatus zu behaupten und zu festigen. Die Medizin wies auf die Gefahren der Fabrikarbeit für die körperlich schwache Frau und zukünftige Mutter hin. Auch die Sozialwissenschaften erklärten die industrielle Frauenarbeit als schädlich. So zeigte sich Hans Kaufmann 1914 im Vorwort seiner wirtschaftswissenschaftlichen Dissertation zur Frauenarbeit in der schweizerischen Industrie entsetzt darüber, «dass die kapitalistische Wirtschaftsweise (...) mit kalter Berechnung die Frau und Mutter aus ihrem häuslichen Milieu herausreisst».

Mit dem Schweizer Fabrikgesetz von 1877 hatte auch der Staat gehandelt. Die geschlechtsspezifischen Schutzbestimmungen mit dem Nacht- und Sonntagsarbeitsverbot versetzten die Arbeiterinnen, die damals fast die Hälfte der Beschäftigten in den Fabriken ausmachten, gesetzlich in eine Sonderstellung. Mit der «Berner Kon-

vention», initiiert von der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz mit Sitz in Basel, wurde das Nachtarbeitsverbot 1906 für Frauen – und nur für sie – ausgeweitet. Die Massnahme war umstritten. Auf internationaler Ebene lehnten die nordischen Länder aus Gleichstellungsgründen spezifische Schutzregeln für Frauen ab. In der Schweiz kommentierte der Bund Schweizerischer Frauenvereine solche «Ausnahmegesetze» in einer Eingabe kritisch. Präsidentin Helene von Mülinen meinte, sie gereichten «den Frauen selten zum Vorteil» und erschwerten ihnen den «Kampf im wirtschaftlichen Leben (...), der schon hart genug für sie» sei. Die Berner Patrizierin, die durch die Konventionen ihres Milieus an einer Erwerbstätigkeit gehindert worden war, konnte die Sache abstrakt beurteilen. Die Arbeiterinnen, die zwischen Haushalt, Kindern und Fabrik hin und her rannten, waren jedoch um jede Erleichterung ihres Alltags froh. Bald fügten sich auch die Frauenorganisationen in den gesellschaftlichen Konsens, wonach die Erwerbsarbeit von Frauen – besonders verheirateten Frauen – keine normale Erscheinung sei und besonderer Regeln bedürfe.

Die Befürchtungen, die sich um die traditionelle Geschlechterordnung im Privaten und um die weibliche Konkurrenz im Beruf drehten, verschoben sich in der Zwischenkriegszeit in den wachsenden Dienstleistungssektor. Der Staat trug den männlichen Erwartungen in seiner Anstellungspolitik Rechnung. So hielt das Beamtengesetz des Bundes von 1927 fest, dass die «Verehelichung» als «wichtiger Grund zur Umgestaltung oder Auflösung des Dienstverhältnisses bei weiblichen Beamten» gelten konnte. Mit der Heirat konnten die Frauen also ihre Position oder gar ihre Stelle verlieren. Wobei sich die Kann-Formu-

In der Bundesverwaltung riskieren Frauen, wenn sie heiraten, ihre Stelle zu verlieren.

lierung dem Protest von Frauenorganisationen verdankte. Die Bundesverwaltung verfügte somit über ein wirksames Mittel, um den Arbeitskräftepool zu steuern und Stellen zu verteilen. Sie konnte die Arbeitsbedingungen der verheirateten Frauen verschlechtern, ohne ganz auf sie zu verzichten. Das Damoklesschwert der Ehe bot zudem Sparpotenzial: Wenn nicht entlassen, wurden verheiratete Frauen nur noch im Vertragsverhältnis angestellt. Damit entfielen die Minimalentschädigung, der Ortszuschlag und die Kinderzulagen sowie der Einschluss in die Versicherung. Viele Kantone zogen nach.

Da die Behörden nach dem Zweiten Weltkrieg eine neue Welle der Arbeitslosigkeit erwarteten, hatten sie schon 1941 einen Delegierten für Arbeitsbeschaffung ernannt. Der Mitdirektor der Saurer AG in Arbon und ehemalige Postbeamte Otto Zipfel hatte klare Vorstellungen, nach welchen Kriterien das knappe Gut Arbeit zu verteilen war. 1943 gab er zu Protokoll: «So obliegt doch der Frau in erster Linie die Besorgung der Hausgeschäfte. Es rechtfertigt sich nicht, dass in einer Familie Mann und Frau hohe Löhne erhalten.»

Wider Erwarten hatte Zipfel nach dem Krieg aber nicht Arbeit, sondern Arbeitskräfte zu beschaffen. Bei den traditionellen Frauenarbeitsstellen in der Hauswirtschaft und in der Textilindustrie waren die Lücken am dringendsten zu stopfen. Statt auf die verheirateten einheimischen Frauen zurückzugreifen, setzte der Bund auf ausländische Arbeitskräfte – im ersten Jahrzehnt mehrheitlich ledige Frauen aus Europas Süden. Gemäss Zipfel hatte die Anwerbung von Ausländerinnen «mit befristeter Arbeitserlaubnis» bedeutende Vorteile gegenüber der Einstellung von Schweizerinnen, wie er 1949 erklärte: «Irgendwelcher staatlicher Zwang oder Druck kann bei der Rückführung von schweizerischen Arbeitskräften in den Haushalt oder den Ruhestand natürlich nicht ausgeübt werden.»

Das Ziel dürfte erreicht worden sein. Nur zehn Prozent der verheirateten Frauen waren 1950 berufstätig. Auch Zipfels Nachfolger Fritz Hummler, ein Anwalt, der in der Schweizer Maschinenindustrie Karriere gemacht hatte, bezeichnete 1959 in einem Bericht über den mangelnden wis-



Heuen, aufgenommen in der Schweiz 1940. Vermutlich eine Städterin im freiwilligen Landdienst.

1968 plädiert der Bundesrat dafür, die Europäische Menschenrechtskonvention zu unterzeichnen – das aber nur mit Vorbehalten, insbesondere zum Frauenstimmrecht. Protestaktion im Bundeshaus vor der Nationalratsdebatte am 12. Juni 1969, links Bundesrat Nello Celio (FDP) und Nationalrat Max Bill (LdU).

Wer arbeitet, soll auch politische Rechte haben. So haben es die Stimmrechtsaktivistinnen von Anfang an gefordert. Gewerkschafterinnen des Verbands des Personals öffentlicher Dienste (VPOD) am Verbandstag 1949 in Montreux.

senschaftlichen und technischen Nachwuchs eine stärkere Integration von Schweizer Ehefrauen in den Arbeitsmarkt als gesellschaftlich unerwünscht. Bei den Frauen aus nichtbürgerlichen Milieus ortete er zwar Qualifizierungspotenzial, doch sollten sie ihrer Berufung als Gattin und Mutter nicht entfremdet werden.

Die Sorge war unbegründet. Mit der Teilzeitarbeit von verheirateten Frauen, zumal Müttern, die damals ihren Aufschwung nahm, blieben die Schweizerinnen ihrer «Berufung» treu. Das Arbeitspotenzial der Ausländerinnen hingegen wurde weiter intensiv genutzt, vor allem in den untersten Lohnsegmenten. Entsprechend blieben die Erwerbsbeteiligung und die Erwerbsmuster von Schweizerinnen und Ausländerinnen bis in die jüngste Zeit unterschiedlich. Um nur eine Zahl zu nennen: 1990 arbeiteten 55 Prozent der verheirateten portugiesischen Mütter Vollzeit, während es in der Gesamtbevölkerung nur 12 Prozent der verheirateten Mütter waren.

Zur ungleichen Geschlechterordnung trug nicht zuletzt die Sozialpolitik bei. Das Paradebeispiel ist die AHV, die Alters- und Hinterbliebenenversicherung von 1947, das Flaggschiff der Schweizer Sozialversicherungen. Trotz intensivem Lobbying des Bundes Schweizerischer Frauenvereine hielt das Gesetz letztlich fest: «Der Mann erhält eine Ehepaarrente.» Verheiratete, nicht erwerbstätige Frauen hatten zwar keine Beiträge zu entrichten, doch ihr Ehemann erhielt gleichwohl eine Ehepaarrente, genauer: eine 150-prozentige Rente, seine eigene und eine halbe für die Frau. Umgekehrt hatte eine verheiratete erwerbstätige Frau Beiträge zu leisten, konnte jedoch keine eigene Rente generieren. Einen selbständigen Rentenanspruch der Frauen gab es nicht – freiwillige Beitragszahlungen auch nicht, wie das Eidgenössische Versicherungsgericht 1949 bestätigte.

Arbeitsmarktpolitik, Anstellungsregime, Arbeitsschutz und Sozialversicherung: Diese materielle Ordnung spiegelte mit aller Deutlichkeit nicht nur das traditionelle, sondern auch das ideale Bild von Familie und Geschlecht. Denn nur gesellschaftlich erwünschte Lebensformen wurden sozial gesichert. In der Schweiz waren es bis in jüngster Zeit solche mit einem traditionel-



Oder vielleicht doch zurück in die Arbeitswelt? Frauen, die vom Leben mehr erwarteten als die Ehe, waren die Verliererinnen der traditionellen Ordnung der Geschlechter. Mutter mit Kind und Einkäufen, aufgenommen in der Schweiz am 11. Januar 1967.

Im Oktober des Kriegsjahrs 1944 organisierte die Schweizer Winterhilfe eine Obst-Sammelaktion in ländlichen Gegenden. Bahnwagen mit Äpfeln und Birnen wurden nach Küblis im Prättigau gefahren, wo die Früchte zu Dörrobst verarbeitet wurden. Danach verteilte man es an Kinder im ganzen Land.

len, sprich hierarchischen Verhältnis der Geschlechter. Darin bestand ein Konsens zwischen rechts und links.

Frauen, die vom Leben mehr erwarteten als den sicheren Hafen der Versorgerehe, waren die Verliererinnen. Die politischen Rechte blieben ihnen auf eidgenössischer Ebene bis 1971 verwehrt, kantonale zum Teil noch länger. Ihre ökonomischen und sozialen Rechte waren im Vergleich zu jenen von Männern beschnitten. Dabei waren die dominanten Geschlechternormen, nach denen dem Mann die Rolle des Familienernährers zukam und der Schweizer Frau jene der nichterwerbstätigen Hausfrau und Mutter, nicht nur das Produkt etablierter Vorstellungen und gesellschaftlicher Erwartungen. Es war auch die Gesetzesarbeit der Behörden rund um die Kategorien Geschlecht, Zivilstand und Nationalität, die dieses normative Konstrukt mitfabriziert und gegen den gesellschaftlichen Wandel gefestigt hat.

Ende der 1960er Jahre begann der Umbau der traditionellen Schweizer Geschlechterordnung. Damals kamen zwei Frauenbewegungen zusammen: die alte, die den Zugang zur öffentlichen Sphäre forderte, und die neue, die das Recht, über den eigenen Körper zu bestimmen, sowie die Emanzipation von der Haushaltsfron verlangte. Gemeinsam setzten sie den wohl fundamentalsten Wandel seit der Gründung des Bundesstaats in Gang. Dazu gehören nicht nur das Frauenstimmrecht von 1971 und der wachsende Frauenanteil in der Politik, sondern auch der Kampf für das Recht auf Abtreibung, für die Lohngleichheit oder die Mutterschaftsversicherung.

Trotz vielen Reformen ist das historisch gestrickte Geschlechterregime aber noch nicht wieder aufgelöst. Zurzeit gehen immer noch 6 von 10 erwerbstätigen Frauen einer Teilzeitarbeit nach, aber nur 1,8 von 10 Männern. Und gerade erst, im Oktober 2020, wurde die Schweiz vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gerügt, weil sie bei den AHV-Hinterlassenenrenten die Witwer gegenüber den Witwen benachteiligt. Auch diese Regelung beruht auf der Norm, es sei der Ehemann, der für den Lebensunterhalt der Ehefrau Sorge. In dieser Logik ist eine verwitwete

Frau stärker auf Unterstützung angewiesen. Diese Ordnung der Geschlechter, über die letzten hundertfünfzig Jahre von den Behörden gefördert, erweist sich heute in vielerlei Hinsicht als untauglich. |G|



Brigitte Studer, Jahrgang 1955, ist emeritierte Professorin für Schweizer und Neueste Allgemeine Geschichte der Universität Bern. Ihre Forschungsschwerpunkte sind die Geschlechtergeschichte, die Geschichte des Sozialstaats sowie die Geschichte von Nationalität, Bürgerrecht und politischem Engagement. Im November 2020 ist von ihr bei Alphil herausgekommen: *La conquête d'un droit. Le suffrage féminin en Suisse*. Bei Suhrkamp erschien, ebenfalls im November: *Reisende der Weltrevolution. Eine Globalgeschichte der Kommunistischen Internationale*.



Weiterführende Literatur

- Sibylle Hardmeier: Frühe Frauenstimmrechtsbewegung in der Schweiz (1890–1939). Argumente, Strategien, Netzwerk und Gegenbewegung. Zürich 1997.
- Christine Luchsinger: Solidarität – Selbständigkeit – Bedürftigkeit. Der schwierige Weg zu einer Gleichberechtigung der Geschlechter in der AHV, 1939–1980. Zürich 1995.
- Chantal Magnin: Der Alleinernährer. Eine Rekonstruktion der Ordnung der Geschlechter im Kontext der sozialpolitischen Diskussion von 1945 bis 1960 in der Schweiz, in: Hans-Jörg Gilomen, Sébastien Guex und Brigitte Studer (Hg.): Von der Barmherzigkeit zur Sozialversicherung. Zürich 2002, S. 387–400.
- Werner Seitz: Auf die Wartebank geschoben. Der Kampf um die politische Gleichstellung der Frauen in der Schweiz seit 1900. Zürich 2020.
- Yvonne Voegeli: Zwischen Hausrat und Rathaus. Auseinandersetzung um die politische Gleichberechtigung der Frauen in der Schweiz 1945–1971. Zürich 1997.
- Regina Wecker, Brigitte Studer und Gaby Sutter: Die «schutzbedürftige Frau». Zur Konstruktion von Geschlecht durch Mutterschaftsversicherung, Nachtarbeitsverbot und Sonderschutzgesetzgebung. Zürich 2001.